

DER VERBRANNTEN MIETVERTRAG

Also, ich wiederhole mal den Sachverhalt:

In ihrem Mietvertrag steht nicht, dass Sie den Kellerraum "x" angemietet haben. Den Kellerraum haben Sie nachträglich per mündlicher Vereinbarung mit dem Vermieter angemietet.

Nun trauen sie sich nicht, ihren Vermieter auf Instandsetzung der Kellerbeleuchtung in Anspruch zu nehmen. Sie sind der Ansicht, dass sie den Anspruch nicht beweisen können und daher die Klage keinen Erfolg haben dürfte.

Dies ist eine traurige und rechtsirrig Ansicht.

Sie unterstellen, dass Ihr Vermieter unwahr vortragen wird. Sie verkennen, dass der Richter, der dies zu entscheiden hat, den Vermieter darauf hinweisen wird, dass ein Mietvertrag nicht der Schriftform bedarf und daher die mündliche Vereinbarung den gleichen Stellenwert wie eine schriftliche Vereinbarung hat.

Im Ergebnis zählt nur die Wahrheit. Was wurde vereinbart?

Das hier einschlägige Gesetz, das BGB, trat am 1.1.1900 in Kraft. Der deutsche Gesetzgeber ging und geht immer noch von der Ehrenhaftigkeit des Menschen / Bürgers aus.

Auch mündliche Vereinbarungen gelten. Angenommen der Mietvertrag in Schriftform verbrennt bei dem Mieter und dem Vermieter. Auch hier gibt es weiterhin einen gültigen Mietvertrag.